

Satzung

zur Regelung der Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Stötten a.Auerberg in der Grundschule Stötten am Auerberg (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)

vom 08. Juni 2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Stötten a.Auerberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt im Schulgebäude der Grundschule Stötten am Auerberg eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung.
Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung dient der Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Mittagsbetreuung erforderliche Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder wird durch geeignetes Personal sichergestellt.

§ 3

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigte sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII Personen, denen nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Die Personensorge ist Teil der elterlichen Sorge. Sie ist in Anlehnung an § 1626 Abs. 1 BGB definiert. Danach haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

Personenberechtigt können auch sein:

- die getrenntlebenden Eltern oder ein Elternteil allein (§ 1626a BGB)

- die Adoptiveltern (§1754 Abs. 3 BGB)
- der Vormund (§ 1793 BGB) oder
- ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB).

§ 4

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuung beginnt am ersten Schultag des Kalenderjahres und endet am letzten Schultag des Folgejahres.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 5

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur zum 01.09. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten zeitnah mit.

- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind,
 2. Kinder, deren beide Personenberechtigte berufstätig sind,
 3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend sind,
 4. Kinder, deren Aufnahme in die Mittagsbetreuung von Schulseite unterstützt wird,
 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Mittagsbetreuung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme ist befristet auf das jeweilige Schuljahr.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf schriftlichen Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss § 8 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Mittagsbetreuung gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde. Die Abmeldung ist zum 01.02. des Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 8 Ausschluss vom Besuch Kündigung durch Gemeinde

- Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Schule oder dem Personal für die Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist das Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL

Sonstiges

§ 10

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren nach der Maßgabe der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Öffnungszeiten, Mittagessen

- (1) Die Öffnungszeiten und Schließzeiten der Mittagsbetreuung werden von der Gemeinde oder von der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Mittagsbetreuung bleibt in den Schulferien und an gesetzlichen und schulischen Feiertagen geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Für die Kinder der Mittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Kosten hierfür sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen und fallen zusätzlich zu den Benutzungsgebühren an.

§ 12 Hausaufgaben

Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt. Es besteht die Möglichkeit die Hausaufgaben während der Betreuungszeit in der Mittagsbetreuung freiwillig und selbständig zu erledigen.

§ 13 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Mittagsbetreuung kann einen zuverlässigen Betrieb nur dann gewährleisten, wenn das angemeldete Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeit Sorge zu tragen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last

fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

FÜNFTER TEIL
Schlussbestimmung

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Stötten a. Auerberg, 08.06.2022

Ralf Grube
Erster Bürgermeister

